

Investment | Recht | Kompakt – Ausgabe 09/2018

Liebe Leserinnen und Leser,

wie in unserer August-Ausgabe berichtet räumt die BaFin eine Frist zur Anpassung der Kostenregelungen von Publikumsfonds bis zum 31. Dezember 2019 ein. Allerdings verlangt sie von Gesellschaften, die innerhalb dieser Frist Änderungen von Anlagebedingungen beantragen, dass diese dabei auch an die neuen Musterkostenklauseln angepasst werden. Die deutsche Finanzaufsicht hat sich zum Thema Brexit geäußert. In einem Schreiben an beaufsichtigte Kapitalanlagegesellschaften weist die BaFin darauf hin, dass – aus aktueller Sicht – Auslagerungen des Portfoliomanagements oder des Risikomanagements auf Unternehmen in UK ab dem 30. März 2019 als Auslagerungen auf Unternehmen in einem Drittstaat zu behandeln seien. Dies erfordert laut KAGB die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden. Da diese für die Zeit ab dem 30. März 2019 noch nicht geklärt sei, müssten die Kapitalverwaltungsgesellschaften für den „Worst Case“ vorbereitet sein und entsprechende Notfallpläne vorhalten. Im Übrigen berichten wir über weitere regulatorische Neuigkeiten und werfen einen Blick über die Grenze nach Luxemburg, wo die CSSF ihre Aufsichtspraxis zur Organisation von Verwaltungsgesellschaften nachgeschärft hat.

Mit herzlichen Grüßen
Henning Brockhaus

Ansprechpartner:

Henning Brockhaus
Tel: +49 69 951195061
hbrockhaus@kpmg-law.com